

Gesetz
zum Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag HSH)
 Vom 22. Juli 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 3. und 4. Juni 2008 unterzeichneten Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag HSH wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juli 2008.

Der Senat

Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag HSH)

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein – zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt – schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006 mit der Änderung durch den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag vom 13. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer § 16 a angefügt:
„§ 16 a Gewinnspiele“.
 - b) Die bisherige Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Plattformen und Übertragungskapazitäten“.
 - c) In § 22 wird das Wort „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
 - d) In § 23 wird das Wort „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
 - e) In § 26 wird das Wort „Mediendienste“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
 - f) Die bisherige Überschrift des 3. Unterabschnitts erhält folgende Fassung:
„Weiterverbreitung“.
 - g) § 29 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 29 Unveränderte Weiterverbreitung“.
 - h) § 30 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 30 Weiterverbreitung in analogen Kabelanlagen“.
 - i) § 31 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 31 Plattformen“.
 - j) § 32 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 32 Regelungen für Plattformen“.
 - k) Es werden folgende §§ 32 a bis g eingefügt:
 - aa) „§ 32 a Belegung von Plattformen“.
 - bb) „§ 32 b Technische Zugangsfreiheit“.

- cc) „§ 32c Entgelte, Tarife“.
- dd) „§ 32d Vorlage von Unterlagen, Maßnahmen durch die Anstalt“.
- ee) „§ 32e Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation“.
- ff) „§ 32 f Satzungen, Richtlinien“.
- gg) „§ 32 g Überprüfungs Klausel“.
- l) § 60 wird gestrichen.
- m) Der bisherige § 61 wird § 60.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Wörter „Medien-dienste“ und „Mediendiensten“ jeweils durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird die Textstelle „§§ 21 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Textstelle „§§ 20 a bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
- cc) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
- „7. über die unveränderte Weiterverbreitung in § 30 die Bestimmung in § 51 b des Rundfunkstaatsvertrages,
8. über Plattformen nach §§ 31 bis 32 f die Bestimmungen in §§ 52 bis 53 des Rundfunkstaatsvertrages.“
- c) Hinter Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
- „(3) Für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe einschließlich deren Rücknahme und Widerruf gelten die Vorschriften des § 36 Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 51 a, § 38 Absatz 3 Nr. 2, Absatz 4 Nr. 2 sowie § 36 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages.
- (4) Für die Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe sowie deren Widerruf gilt die Vorschrift des § 51 Absatz 2 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrages.“
- d) Absatz 3 wird zu Absatz 5.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und der §§ 2 und 3 des Mediendienste-Staatsvertrages“ gestrichen.
4. In § 7 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 5 a“ durch die Verweisung auf „§ 4“ ersetzt.
5. Nach § 16 wird folgender § 16 a angefügt:
- „§ 16 a
Gewinnspiele
- (1) Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele in Rundfunk und vergleichbaren Telemedien gemäß § 58 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages sind zulässig. Sie unterliegen dem Gebot der Transparenz und des Teilnehmerschutzes. Sie dürfen nicht irreführen und den Interessen der Teilnehmer nicht schaden. Insbesondere ist im Programm über die Kosten der Teilnahme, die Teilnahmeberechtigung, die Spielgestaltung sowie über die Auflösung der gestellten Aufgabe zu informieren. Die Belange des Jugendschutzes sind zu wahren. Für die Teilnahme darf nur ein Entgelt bis zu 0,50 Euro verlangt werden; § 13 Absatz 1 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt.
- (2) Der Veranstalter hat der Anstalt auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Gewinnspiele erforderlich sind.“
6. In § 17 Absatz 1 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:
- „Anbietern von Regionalfensterprogrammen sind gesonderte Zulassungen zu erteilen. Hierfür gilt § 28 Absatz 2 und 3 entsprechend.“
7. § 18 erhält folgende Fassung:
- „§ 18
Zulassungsvoraussetzungen
- (1) Eine Zulassung darf nur an eine natürliche oder juristische Person oder eine auf Dauer angelegte, nichtrechtsfähige Personenvereinigung erteilt werden, die
1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
 2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
 3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
 4. als Vereinigung nicht verboten ist,
 5. ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
 6. die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.
- (2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 müssen bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.
- (3) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen sowie Einrichtungen der Medienausbildung, an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 Genannten stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.“
8. Die Überschrift des Fünftens Abschnitts erhält folgende Fassung: „Plattformen und Übertragungskapazitäten“.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 4 werden die Worte „Mediendienste“ und „Mediendiensten“ jeweils durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter das Wort „terrestrische“ der Klammerzusatz „(nicht leitungsgebundene)“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „stehen“ durch das Wort „standen“ ersetzt.
10. In § 23 werden in der Überschrift und in Satz 2 die Worte „Mediendienste“ und „Mediendiensten“ jeweils durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
11. In § 24 wird das Wort „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
12. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Mediendienste“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Textstelle „Absätze 3 bis 8“ durch die Textstelle „Absätze 3 bis 9“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 bis 5 werden durch folgende Absätze 2 bis 6 ersetzt:
- „(2) Wird der Anstalt eine neue digitale terrestrische Übertragungskapazität gemäß § 23 zugeordnet oder stehen ihr weitere digitale Übertragungskapazitäten zur Verfügung, kann die Anstalt sie privaten Rundfunkveranstaltern, Anbietern von Telemedien oder Plattformanbietern zuweisen.
- (3) Werden der Anstalt terrestrische Übertragungskapazitäten zugeordnet oder stehen ihr weitere Übertragungskapazitäten zur Verfügung, bestimmt sie unverzüglich Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb der schriftliche Anträge auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten gestellt werden können. Die Anstalt bestimmt das Verfahren und die wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung, insbesondere wie den Anforderungen dieses Staatsvertrages zur Sicherung der Meinungsvielfalt genügt werden kann; die Anforderungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Ausschreibung).
- (4) Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die Anstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zu Grunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt.
- (5) Die Zuweisung darf nicht erteilt werden, wenn bei Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte eine vorherrschende Meinungsmacht entstände. Für Veranstalter von Landesprogrammen oder Länderprogrammen gelten die Voraussetzungen des § 19 entsprechend.
- (6) Lässt sich innerhalb der bestimmten Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, weist die Anstalt dem Antragsteller die Übertragungskapazität zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot
1. die Meinungsvielfalt fördert,
 2. auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben in den Ländern und Regionen darstellt und
 3. bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.
- In die Auswahlentscheidung ist ferner einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt. Außerdem kann berücksichtigt werden, inwieweit Finanzierungsgrundlage, Professionalität sowie infrastrukturelle Voraussetzungen für die Programmerstellung gesichert sind. Für den Fall, dass die Übertragungskapazität einem Anbieter einer Plattform zugewiesen werden soll, ist des Weiteren zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Fernseh- und Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt. In bundesweit verbreitete Fernsehprogramme sollen regionale Fensterprogramme nach § 25 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages aufgenommen werden. In Schleswig-Holstein sollen Hörfunk-Vollprogramme, die als Landesprogramme verbreitet werden, zwei Stunden der täglichen Sendezeit regionale Fensterprogramme enthalten oder auf andere Weise einen Beitrag zur regionalen Berichterstattung leisten.“
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. In seinem Satz 2 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt. In seinem Satz 6 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 8 bis 10.
13. § 27 wird wie folgt gefasst:
- „§ 27
Rücknahme, Widerruf
- (1) Die Zuweisung wird zurückgenommen, wenn die Vorgaben gemäß § 26 Absatz 6 nicht berücksichtigt wurden und innerhalb eines von der Anstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.
- (2) Die Zuweisung wird widerrufen, wenn
1. nachträglich wesentliche Veränderungen des Angebots eingetreten und vom Anbieter zu vertreten sind, nach denen das Angebot den Anforderungen des § 26 Absatz 6 nicht mehr genügt und innerhalb des von der Anstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder
 2. das Angebot aus Gründen, die vom Anbieter zu vertreten sind, innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums nicht oder nicht mit der festgesetzten Dauer begonnen oder fortgesetzt wird.
- (3) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 oder 2 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Sitzlandes der Anstalt.“
14. Die Überschrift des 3. Unterabschnitts erhält folgende Fassung: „Weiterverbreitung“.
15. § 29 wird gestrichen.
16. Der bisherige § 30 wird § 29 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 31 und 32)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 30 und 32 a)“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Veranstalter anderer als der in Absatz 1 genannten Fernsehprogramme haben die Weiterverbreitung der Anstalt mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Die Anzeige kann auch der Plattformbetreiber oder der Betreiber einer analogen Kabelanlage vornehmen. Die Anzeige muss die Nennung eines Programmverantwortlichen, eine Beschreibung des Programms und die Vorlage einer Zulassung oder eines vergleichbaren Dokuments beinhalten. Die Weiterverbreitung ist dem Betreiber der Plattform oder der analogen Kabelanlage zu untersagen, wenn das Rundfunkprogramm nicht den Anforderungen des § 4 und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages entspricht oder wenn der Veranstalter nach dem geltenden Recht des Ursprungslandes zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder wenn das Programm nicht inhaltlich unverändert verbreitet wird.“
- d) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
- e) In Absatz 5 wird die Textstelle „und der Betreiber der Kabelanlage“ durch die Textstelle „und der Betreiber der analogen Kabelanlage oder der Plattform“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird gestrichen.
17. Der bisherige § 31 wird § 30 und wird wie folgt geändert:
- a) Folgende neue Absätze 1 und 2 werden eingefügt:
- „(1) Sollen in einer analogen Kabelanlage Rundfunkprogramme oder vergleichbare Telemedien verbreitet werden, hat der Betreiber der Anstalt den Betrieb zwei Monate vor der Inbetriebnahme unter Vorlage eines Belegungsplans anzuzeigen. Der Betreiber hat der Anstalt zusätzlich die Kapazität der Kabelanlage, die Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten und die allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuzeigen. Veränderungen sind der Anstalt unverzüglich, Änderungen der Belegung mindestens zwei Monate vor ihrem Beginn unter Beifügung des geänderten Belegungsplans mitzuteilen.
- (2) Der Betreiber einer analogen Kabelanlage mit einer Kapazität von mehr als fünfzehn Kanälen, an die mehr als 5000 Haushalte angeschlossen sind, hat die für die Verbreitung von Angeboten nach dem Sechsten Abschnitt erforderlichen Übertragungskapazitäten, höchstens jedoch einen Fernsehkanal, dem Träger auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzung eines Hörfunkkanals, wenn in der Kabelanlage mehr als 20 Hörfunkkanäle genutzt werden können, sowie für den Betreiber einer digitalen Kabelanlage oder Plattform für entsprechende digitale Übertragungskapazitäten. Unentgeltlich zur Verfügung gestellte Übertragungskapazitäten sind ausschließlich für Angebote nach dem Sechsten Abschnitt zu nutzen.“
- b) Im bisherigen Absatz 1 werden die Worte „Mediendienste“ und „Mediendiensten“ jeweils durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 3 bis 6.
18. Folgender neuer § 31 wird eingefügt:

„§ 31

Plattformen

- (1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Plattformen (§ 2 Absatz 2 Nr. 10 des Rundfunkstaatsvertrages) auf allen

technischen Übertragungskapazitäten. Mit Ausnahme des § 32 gelten sie nicht für Anbieter von

1. Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen,
2. Plattformen, die sich auf die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken, das den Vorgaben dieses Abschnitts entspricht,
3. drahtgebundenen Plattformen mit in der Regel weniger als 5.000 angeschlossenen Wohneinheiten oder
4. drahtlosen Plattformen mit in der Regel weniger als 10.000 Nutzern.

Die Anstalt legt fest, welche Anbieter unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Verhältnisse den Regelungen nach Satz 2 unterfallen.

(2) Eine Plattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 18 Absatz 1 und 2 genügt.

(3) Private Anbieter, die eine Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Anstalt anzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten

1. Angaben entsprechend § 18 Absatz 1 und 2 und
2. die Darlegung, wie den Anforderungen der §§ 32 bis 32 c entsprochen werden soll.

19. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Regelungen für Plattformen

(1) Für die Angebote in Plattformen gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Plattformanbieter sind für eigene Programme und Dienste verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen Programme und Dienste Dritter, die über die Plattform verbreitet werden, sind diese zur Umsetzung dieser Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Programmen und Diensten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von Programmen und Diensten auch gegen den Plattformanbieter gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.

(3) Der Anbieter einer Plattform darf ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch nicht verändern sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten. Technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, sind zulässig.“

20. Es werden folgende §§ 32 a bis g eingefügt:

„§ 32 a

Belegung von Plattformen

(1) Für Plattformen privater Anbieter mit Fernsehprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Plattformanbieter hat innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der

für die digitale Verbreitung von Rundfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität sicherzustellen, dass

- a) die erforderlichen Kapazitäten für die gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste zur Verfügung stehen,
 - b) die Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 des Rundfunkstaatsvertrages enthalten, zur Verfügung stehen,
 - c) die Kapazitäten für die in den Ländern jeweils zugelassenen landesweiten Fernsehprogramme, für die jeweiligen Angebote nach dem Sechsten Abschnitt sowie in Schleswig-Holstein für zwei terrestrisch ortsübliche Programme aus Dänemark zur Verfügung stehen,
 - d) die technischen Kapazitäten nach Buchstabe a bis c im Verhältnis zu anderen digitalen Kapazitäten technisch gleichwertig sind.
2. innerhalb einer weiteren technischen Kapazität im Umfang der Kapazität nach Nr. 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie vergleichbare Telemedien angemessen berücksichtigt.
3. innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten trifft er die Entscheidung über die Belegung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

Reicht die Kapazität zur Belegung nach Satz 1 nicht aus, sind die Grundsätze des Satzes 1 entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität anzuwenden; dabei haben die für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Vorrang unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung der Angebote nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c.

(2) Für Plattformen privater Anbieter mit Hörfunkprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Plattformanbieter hat sicherzustellen, dass innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Hörfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität die technischen Kapazitäten für die in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme und programmbegleitenden Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verfügung stehen.
2. Innerhalb einer weiteren technischen Übertragungskapazität im Umfang nach Nummer 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer ein vielfältiges Angebot und eine Vielfalt der Anbieter im jeweiligen Verbreitungsgebiet angemessen berücksichtigt.
3. Innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazität trifft er die Entscheidung über die Belegung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Werden Hörfunk- und Fernsehprogramme auf einer Plattform verbreitet, sind die

Programme nach Satz 1 Nr. 1 im Rahmen der Kapazität nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zu berücksichtigen.

(3) Der Plattformanbieter ist von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 befreit, soweit

1. der Anbieter der Anstalt nachweist, dass er selbst oder ein Dritter den Empfang der entsprechenden Angebote auf einem gleichartigen Übertragungsweg und demselben Endgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht, oder
2. das Gebot der Meinungsvielfalt bereits im Rahmen der Zuordnungs- oder Zuweisungsentscheidung nach den §§ 23 oder 26 berücksichtigt wurde.

(4) Die Entscheidung über die Belegung von Plattformen trifft der Anbieter der Plattform. Programme, die dem Plattformanbieter gemäß § 28 des Rundfunkstaatsvertrages zugerechnet werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden, bleiben bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 außer Betracht. Der Anbieter einer Plattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen oder Telemedien der Anstalt spätestens einen Monat vor ihrem Beginn anzuzeigen. Werden die Voraussetzungen des Absatzes 1 bis 3 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages durch die Anstalt. Zuvor ist dem Anbieter einer Plattform eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderung der Belegungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 32 b

Technische Zugangsfreiheit

(1) Anbieter von Plattformen, die Rundfunk und vergleichbare Telemedien verbreiten, haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer weder unmittelbar noch mittelbar

1. durch Zugangsberechtigungssysteme,
2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme,
3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder
4. durch sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 bis 3 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte

bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.

(2) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Entgelte hierfür sind der Anstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der Anstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 32 c

Entgelte, Tarife

Anbieter von Programmen und vergleichbaren Telemedien dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte nicht unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden. Die Verbreitung von Angeboten nach § 32 a Absatz 1 Nr. 1 und 2 oder § 32 a Absatz 2 in Verbin-

dung mit Absatz 1 Satz 1 hat zu angemessenen Bedingungen zu erfolgen. Entgelte und Tarife für Angebote nach § 32 a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 sind offenzulegen. Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können.

§ 32 d

Vorlage von Unterlagen, Maßnahmen durch die Anstalt

(1) Anbieter von Plattformen sind verpflichtet, der Anstalt die maßgeblichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Der Anstalt stehen dazu die in §§ 21 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages genannten Verfahrensrechte zu.

(2) Verstößt ein Plattformanbieter schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutzstaatsvertrages, kann ihn die Anstalt nach vorheriger Anhörung zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Kommt der Plattformanbieter der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die Anstalt den Plattformbetrieb untersagen.

§ 32 e

Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation

Ob ein Verstoß gegen § 32 b Absatz 1 Nr. 1 oder 2 oder § 32 c vorliegt, entscheidet bei Plattformanbietern, die zugleich Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung sind, die Anstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation.

§ 32 f

Satzungen, Richtlinien

Die Anstalt regelt durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Unterabschnitts. Dabei ist die Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis in Bezug auf den jeweiligen Übertragungsweg zu berücksichtigen.

§ 32 g

Überprüfungsklausel

Dieser Unterabschnitt wird regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 1. September 2011 entsprechend Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) überprüft.“

21. In § 33 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Mediendienste“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

22. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1 und in Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2009“ und die Textstelle „der Landesregierung Hamburgs“ durch die Textstelle „der Anstalt“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Anstalt überwacht die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine neue Trägerschaft kann nur im Einvernehmen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmt werden.“

23. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Veranstalter“ durch das Wort „Anbieter“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Zuständigkeit der Anstalt für bundesweite Sachverhalte richtet sich nach § 36 Absatz 1, 2 und 5 des Rundfunkstaatsvertrages.“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als weitere Organe dienen der Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Anstalt ist Aufsichtsbehörde über Telemedien gemäß § 59 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages sowie zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179).“

d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Anstalt ist zuständige Behörde gemäß § 2 Nr. 5 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (VSchDG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) bei Verdacht eines innergemeinschaftlichen Verstoßes privater Anbieter gegen Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung oder Durchführung des in Nr. 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten Rechtsaktes (EG-Fernsehrichtlinie) erlassen worden sind. Sie ist im Rahmen dieser Zuständigkeit auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Absatz 1 VSchDG.“

24. § 39 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt.

b) In Nummer 8 werden die Worte „und dessen Veröffentlichung“ gestrichen.

25. § 40 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat die Anstalt bereits einen Rechtsverstoß nach Absatz 1 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß zusammen mit der Anweisung nach Absatz 2 das Ruhen der Zulassung bis zu vier Wochen anordnen. In schwerwiegenden Fällen kann die Anstalt die Zulassung entziehen. Eine Entschädigung findet nicht statt.“

26. § 46 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern und der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde mindestens eine Woche vor der Sitzung vorzulegen. Maßgeblich ist der tatsächliche Eingang der Unterlagen. Die Unterlagen gelten am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass diese nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sind. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken. In besonders dringenden Fällen kann der Medienrat mit der Mehrheit gemäß Absatz 2 Satz 2 Ausnahmen beschließen.“

27. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 2 Nr. 6 wird um die Worte „und dessen Veröffentlichung“ ergänzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt: „10. Ausführung der Beschlüsse von ZAK, KJM und GVK“.
 - c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 35 Absatz 3 und 5 Nr. 2 sowie § 37 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages.“
 - d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Ständiger Vertreter im Sinne von § 35 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages ist der Stellvertreter des Direktors.“
28. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. als Veranstalter von Rundfunk nach § 2 Absatz 2 die Tatbestände des § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 14 und Nr. 18 bis 23 sowie Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages erfüllt oder Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,“.
 - b) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. als Betreiber oder Anbieter die Tatbestände des § 49 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 bis 16 des Rundfunkstaatsvertrages erfüllt,“.
 - c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

- d) In Nummer 4 wird die Textstelle „nach § 29“ durch die Textstelle „nach § 30 Absatz 1“ und wird die Textstelle „nach §§ 31 und 32“ durch die Textstelle „nach § 30 Absatz 3“ ersetzt.
29. In § 55 Absatz 4 Satz 1 wird hinter der Textstelle „Absatz 2“ die Textstelle „und den Trägern der Bürgermedien gemäß Absatz 3“ eingefügt.
30. § 60 wird gestrichen.
31. Der bisherige § 61 wird § 60.

Artikel 2

Änderung des Staatsvertrages über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk

Der Staatsvertrag über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk vom 27. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 sowie §§ 4 und 6 werden gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 23 Buchst. c und d, Nr. 24, Nr. 26 sowie Nr. 27 Buchst. a treten am 1. September 2008 in Kraft. Die übrigen Vorschriften treten mit Inkrafttreten des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ebenfalls am 1. September 2008 in Kraft. Sind bis zum 30. August 2008 nicht die Ratifikationsurkunden beider Länder bei der Senatskanzlei des Landes Hamburg hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Hamburg, den 3. Juni 2008

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Ole von Beust
Erster Bürgermeister

Kiel, den 4. Juni 2008

Für das Land Schleswig-Holstein
Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident